

Hessisches Landesaufnahmeprogramm gefährdeter afghanischer Familienangehöriger durch in Hessen lebende Verwandte

Wo kann ich den Antrag stellen?

Der Antrag zur Teilnahme am Aufnahmeprogramm ist über ein Online-Antragsverfahren direkt beim Regierungspräsidium Gießen zu stellen. Dort erfolgt auch die zentrale Antragsbearbeitung.

Welche Unterlagen benötige ich?

Das entsprechende Antragsformular, sowie weitere Hinweise zum Verfahren und benötigten Unterlagen finden Sie unter:

<https://rp-giessen.hessen.de/landesaufnahmeprogramm-fuer-afghanische-familienangehoerige>

Was ist bei der Ausländerbehörde vor Ort zu erledigen?

Bei der Ausländerbehörde vor Ort beantragen Sie die Ausstellung der erforderlichen Verpflichtungserklärung. Die Ausstellung der Verpflichtungserklärung ist bei der Ausländerbehörde zu beantragen, in deren Zuständigkeitsbereich der afghanische Familienangehörige nach seiner Einreise seinen Wohnsitz nehmen wird.

Was ist eine Verpflichtungserklärung und in welchem Umfang ist diese abzugeben?

Die Aufnahmeanordnung, nach der sich das Antragsverfahren richtet, setzt die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach dem Aufenthaltsgesetz voraus. Mit der Abgabe dieser verpflichten Sie sich, für die Kosten Ihrer Familienangehörigen aufzukommen, wenn diese ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Sie als Verpflichtungsgeber kommen somit für alle anfallenden Kosten Ihrer Familienmitglieder auf, dabei kann es sich rein nach dem Gesetz sowohl um Unterkunftskosten, aber auch Krankenkosten und andere Kosten handeln.

Das Land Hessen hat, um Ihre finanzielle Belastung einzuschränken, den Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung wurden ausgenommen und werden von den jeweils zuständigen Behörden übernommen.

Die Verpflichtungserklärung ist von Ihnen bei Ihrer Ausländerbehörde einzeln, für jeden afghanischen Familienangehörigen abzugeben, den Sie mit Ihrem Antrag nach Deutschland nachholen wollen

Wer und wie viele Personen können eine Verpflichtungserklärung abgeben?

Sie als Antragsteller, Ihre in Hessen lebenden Verwandten sowie Dritte können grundsätzlich eine Verpflichtungserklärung abgeben. Die Verpflichtungserklärung für einen Ihrer

afghanischen Familienangehörigen kann durch eine Person oder gesamtschuldnerisch von bis zu vier Personen abgegeben werden.

Auch wenn Ihre Familie über genügend finanzielle Mittel verfügt, ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung notwendig.

Welcher Zeitraum darf zwischen der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumserteilung liegen?

Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung sollten grundsätzlich **nicht mehr als 6 Monate** liegen, da sich in der Zwischenzeit die finanziellen Verhältnisse des Verpflichtungserklärenden geändert haben können. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird daher im Regelfall die Abgabe einer erneuten Verpflichtungserklärung erforderlich.

Wie lange kann ich aus der Verpflichtungserklärung in Anspruch genommen werden?

Verpflichtungsgeber können für den **Zeitraum von fünf Jahren ab der Einreise** des afghanischen Familienangehörigen in Anspruch genommen werden. Dies ergibt sich aus § 68 Abs. 1 Sätze 1 und 4 AufenthG.

Wo finde ich den Antrag auf Ausstellung einer Verpflichtungserklärung und welche Unterlagen werden benötigt?

Das entsprechende Antragsformular sowie erforderliche Unterlagen finden Sie hier:

https://www.integrationsnetz-wmk.de/fileadmin/06_Integrationsnetz/Auslaenderbehoerde/Antrag_auf_Ausstellung_einer_Verpflichtungserklaerung.pdf

Beachte: Als Heimatadresse des Begünstigten/Gastes ist die Adresse anzugeben, unter der sich der Begünstigte/Gast aktuell aufhält!